

Kreis



Blatt

für den Kreis Uffingen.

erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit der wöchentlichen Freibeilage
„Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1.50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Nr. 39.

Donnerstag, den 4. April 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Betrifft Kohlen für gewerbliche Betriebe von mehr als 10 Ztr. Monatsbedarf.

Nachfragen über Kohlenbedarf und Kohlenver-
brauch sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5.
April erneut zu erstatten. Die bezügliche Bekannt-
machung des Reichskommissars für die Kohlenver-
teilung, veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 64
vom 15. 3. 18 geht über die letztmonatliche nur
in einem Punkt hinaus, indem sie nämlich bestimmt,
daß auch solche Betriebe meldspflichtig sind, die in-
folge von Kürzung ihrer Brennstoffzufuhr (sei
diesbe durch amtliche Verordnung oder durch
sonstige Umstände bedingt) zur Zeit weniger als
10 Ztr. monatlich verbrauchen.

Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen
Bestimmungen.

Uffingen, den 26. März 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die auf Grund des § 31 Abs. 3 des Kriegs-
steuergesetzes des Artikel 25 Ziffer 7 der Preu-
sischen Ausführungsvorschriften in Zugang zu
stellenden vereinnahmten Zinsen sind in der vor-
geschriebenen Nachweisung zusammenzustellen und
mit der letzteren pünktlich bis zum 20. April zur
Vorlegung vorzulegen.

Gleiches gilt zu § 70 Abs. 4 des Einkommen-
steuergesetzes und Artikel 25 Ziffer 6 der Preussischen
Ausführungsvorschriften wegen der Zugangstellung
der durch Abrundung der Einkommensteuer erwachsenen
Nebeneinnahmebeträge.

Die Formulare zu den Nachprüfungen sind
auf Gemeindefkosten sofort zu beschaffen.

Obiger Termin muß unter allen Umständen
eingehalten werden.

Uffingen, den 29. März 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung

über die Anzeiger- und Meldepflicht für
die diesjährige Anbau- und Ernte-
flächenerhebung.

Es ist die Pflicht eines jeden Grundbesitzers
und landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, dazu bei-
zutragen, daß die diesjährige Anbau- und Ernte-

flächenerhebung ein richtiges Ergebnis hat. Grund-
besitzer und Betriebsinhaber, die diese Pflicht ver-
säumen, machen sich strafbar und laufen Gefahr,
später zu größeren Abforderungen herangezogen zu
werden, als der von ihnen bebauten Fläche ent-
spricht.

Auf Grund der §§ 7, Abs. 1, und 9 der
Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (Reichs-
Gesetzbl. S. 133) wird daher bestimmt:

1. Jeder, der Land verpachtet oder sonst zur
entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung (als
Dienstland, Deputat, Allmendeländ oder auf sonstige
Weise) ausgegeben hat, ist verpflichtet, binnen 14
Tagen dem Vorstand der Gemeinde (oder des
Gutsbezirks), in welcher das Grundstück liegt,
schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

a) die Namen seiner Pächter (Nutzpächter
u.ä.),

b) die Größe der einem jeden derselben
verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.

Wer eine zusammenhängende Fläche in kleineren
Stücken (etwa 5 Ar und darunter) an verschiedene
Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren
eigenen Haushalt abgegeben hat (Schrebergärten,
Laubkolonien oder ähnliches), braucht die Namen
der einzelnen Pächter (Nutzpächter u.ä.) nicht an-
zugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe
der Größe des so ausgegebenen Landes und der
Zahl der Pächter (Nutzpächter). Ueber die Zu-
lässigkeit der summarischen Angabe entscheidet im
Zweifel der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

2. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Be-
triebs hat in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni
dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand oder einer von
ihm beauftragten Person mündlich alle Angaben
über die Nutzung seines Landes, insbesondere über
den Anbau von Feldfrüchten zu machen, die der Ge-
meinde- (Guts-) Vorstand zur Ausfüllung der
Statistik bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer
Vorladung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes zum
persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber,
die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres
Betriebszweiges bewirtschaften, haben die Angaben —
und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der solche
Grundstücke liegen, besonders — bei dem Gemeinde-
(Guts-) Vorstand ihres Wohnorts zu Protokoll zu
erklären.

3. Alle Grundstückseigentümer, Bewirtschaftler
und ihre Stellvertreter sind nach § 7 Abs. 2 der
Bundesratsverordnung verpflichtet, dem Gemeinde-

(Guts-) Vorstand oder anderen, mit der Erhebung
beauftragten Personen zu gestatten, daß sie zur
Ermittlung richtiger Angaben über die Erntefläche
ihre Grundstücke betreten und Messungen vornehmen.
Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen
Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren.

4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er
auf Grund der Bundesratsverordnung und dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder wissent-
lich unrichtig oder unvollständig macht, oder sich
den oben unter Ziffer 3 erwähnten Anordnungen
widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten
und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder
mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig
die obigen Angaben nicht oder unrichtig oder unvoll-
ständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-
tausend Mark bestraft.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
v. Baldow.

Uffingen, den 1. April 1918.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 2. April 1918.

Die zum Februar dem Herrn Kreisarzt ein-
gezeichneten Salterinder nachweisungen sind noch nicht
alle eingegangen.

Ich erwarte bestimmt, daß diese evtl. Fehl-
anzeigen innerhalb 5 Tagen zugesandt worden sind.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Uffingen, den 25. März 1918.

Kleinbedarf von Zement zu Reparatur- zwecken in Stadt und Land.

Um diesen Bedarf zu decken, sind über ganz
Deutschland Handelslager (Kriegszementlager) an-
gelegt worden, welche in kleinen Mengen fuhr-
und sackweise, oder als Stückgut per Eisenbahn
Zement vom Lager abgeben dürfen, und zwar
ohne eine besondere Bescheinigung, aber bis
höchstens 100 Sack für den Monat an dieselbe
Baustelle.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nr. 1763.

Bringt ener Gold zur Reichsbank!

Die

mündelsichere Kapitalsanlage
ist die Kriegsanleihe. Das ganze deutsche
Volk mit seiner Arbeits- und Wirtschaftskraft
bürgt für ihre Sicherheit.

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18. R. R. M.

**betreffend Beschlagnahme, Ent-
eignung und Meldepflicht von
Einrichtungsgegenständen bzw.
freiwillige Ablieferung auch von
anderen Gegenständen aus Kup-
fer, Kupferlegierungen, Nickel,
Nickellegierungen, Aluminium
und Zinn.**

Vom 26. März 1918.

(Fortsetzung).

b) alle unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaft und gewerblichen Gebrauchs als auch Biergegenstände aller Art, auch Kunstge- genstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Duranamel.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Nickel“ versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daron- metall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Nickel“.

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handels- üblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu ge- hören beispielsweise Britannia-, Edel-, Gerhardt-, Imperial-, Royal-, Kunst-, Prob- und Silberzinn, ferner Albo-, Ashbury- und Britanniametall sowie Bingit, Metallargentum, Orisit und Plate Pewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs- Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsminis- teriums bzw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Ge- genstände (s. § 3 unter a und b*) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 aus- genommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen; durch diese der Beschlag- nahme entzogen werden, verboten ist und rechtse- chäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den r chäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Verän- derungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorge- nommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmä- ßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegen- stände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 5

Enteignung und ihre Wirkung

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Auf- zählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Abgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffent- licht wird.

Die unter § 3b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künst- lerischem oder sonstigewerblichem Werte sind beschlag- nahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weiterge- brauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6

Meldepflicht,

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Be- hörden dazu ergeht.

§ 7

Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald frei- zumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauf- tragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I) ohne Verzug,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst ab- geliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich ge- macht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung aus- gebaut werden müssen, und für die ein vorüberhafter Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nach dem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind zur Ablieferung zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 2. April.

(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der Schmalenfront blieb die Lage unverändert. Gegenangriffe, die der Feind bei Hebuterne und mit besonderer Zähigkeit gegen die von uns ge- nommenen Höhen zwischen dem Ducbach und der Aisne führte, brachen unter schweren Verlusten zusammen. Kleinere Infanteriekämpfe zwischen Aisne und Duse.

Die Franzosen setzten die Beschließung von Laon fort. Zahlreiche Einwohner fielen ihr zum Opfer.

Erfundungsgefechte auf dem Ostufer der Maas bei Gondromont und südlich von Thann brachten Befangene ein.

Gestern wurden 22 feindliche Flugzeuge und 5 Jägerabteilungen abgeschossen. Leutnant Kroll errang seinen 23. Luftsieg. Bei tatkräftiger Durch- führung der Fernaufklärung von der Küste bis südlich von der Somme hat die Fliegerabteilung 3 unter Führung des Oberleutnants Friede außer- gewöhnlich geleistet.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Lothale und provinzielle Nachrichten.

* **Willingen**, 3. April. In der hiesigen evangelischen Kirche wurden am 2. Osterfesttage 21 Knaben und 13 Mädchen konfirmiert.

* **Willingen**, 29. März. Postalesches. Im Postschloßort treten vom 1. April ab folgende Änderungen ein: 1. Die Postkarten sind vom Absender vor der Einlieferung zur Post mit Frei- marken zu frankieren (bis 25 Pf. 5 Pf., darüber 10 Pf.). 2. Die Briefe der Postschloßkunden an die Postschloßämter sind portofrei, wenn die be- sonderen, von der Postverwaltung vorgeschriebenen,

gelben Briefumschläge benutzt werden.

* Für mustergültige Ablieferung von Butter und Milch für die notleidende großstädtische Be- völkerung hat die Bezirksstelle Frankfurt a. M. den Gemeinden Oberlauten, Michelbach, Hundstall und Brombach Ehrendiplome ver- liehen.

— **Neuweilnau**, 1. April. Unser ver- ehrter Herr Bürgermeister Ott erhielt das „Kriegs- Verdienstkreuz“, das er durch seine aufopfernde, uneigennützig Tätigkeit während dieses Krieges in hohem Maße verdient hat. Möge er weiter zum Wohle der Allgemeinheit und zum Segen seiner Gemeinde wirken.

— **Niederems**, 1. April. Unserem Herrn Bürgermeister Karl Gisi wurde das „Verdienst- kreuz für Kriegshilfe“ verliehen.

Bermischte Nachrichten.

— **Redlinghausen**, 26. März. In der Waldung an Haldberg haben Waldarbeiter unter Heidekraut verdeckt die Leiche einer unbekannten 40jährigen Frau gefunden. Neben der Leiche stand ein fast neuer Handkorb mit mehreren Flaschen Petroleum und Lebensmitteln. Der Befund ergab, daß die Frau das Opfer eines Verbrechens ge- worden war. Der Tat verdächtig ist ein Mann mittleren Alters, der zuletzt zusammen mit der Ermordeten gesehen worden ist.

An den Bauernmann.

Hast noch Hof und Haus und Acker,
Denk' an die da drauß, die wacker
Jeden Feind mit Macht verhaßen;
Du kannst ruhig weiter bauen.
Nichts hat dir der Feind genommen,
Keiner ist in's Land gekommen. —
„Zeichne heute, daß es kracht,
Kriegsanleihe Nummer 431!“

Spar- u. Darlehnskasse

G. G. m. u. S.

zu Wehrheim.

Vermögens-Bilanz

am 31. Dezember 1917.

Aktiva.

Raffenbestand	5062.60	Mt.
Wertpapiere	4862.50	"
Geschäftsanteile bei der Ge- nossenschaftsbank für Ges- sen-Raffau in Wiesbaden	8300.—	"
Bankguthaben bei derselben in laufender Rechnung	126550.50	"
Bankguthaben bei derselben in Depositen	3000.—	"
Guthaben bei Genossen in laufender Rechnung	103537.35	"
Darlehen auf Schuldschein	300.—	"
Zinsenreste	14.25	"
Summe der Aktiva	251627.20	Mt.

Passiva.

Reservefonds	4349.20	Mt.
Betriebsrücklage	3769.91	"
Geschäftsguthaben der Ge- nossen	10748.50	"
Schuld in lfd. Rechnung an Genossen	53480.74	"
Spareinlagen	177754.56	"
Unentgeltliche Zinsen	61.87	"
Zur Kriegsfürsorge zurückge- stellter Reingewinn	250 —	"
Summe der Passiva	250414.78	Mt.
Reingewinn	1212.42	"

Mitgliederbewegung.

Mitgliederstand Ende 1916	214
Zugang 1917	2
Abgang 1917	7
Ende 1917	209

Wehrheim, den 11. März 1918

Spar- und Darlehnskasse

G. G. m. u. S.

Velte. Leisler.

Zwei junge Polizeihunde

gibt ab.

Schlappmäule.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute früh 1 $\frac{1}{2}$ Uhr unsere liebe Tochter
und Schwester

Fräulein Katharina Heid

im blühenden Alter von 25 Jahren, nach 5-monatlichem, schwerem, mit großer Geduld
ertragenem Leiden, nach Empfang der hl. Sterbesakramente zu sich in die Ewigkeit ab-
zurufen.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

J. d. R.

Bürgermeister **P. Held** und Familie.

Schmitten i. L., den 2. April 1918.

Die Beerdigung findet statt: Donnerstag, den 4. April, nachmittags 2 Uhr.

Holz-Versteigerung

der Gemeinde Niedelbach.

Samstag, den 6. April ab vormittags 11 Uhr in
dem hiesigen Rathaus aus dem Distrikt Wolfs-
löppel und Totalität:

- 47 Rm. Buchen-Scheit und Knüttel
- 630 Stk. Buchen-Wellen
- 183 Rm. Buchen-Reiserknüttel
- 12 Rm. Eichen-Scheit, darunter Rieferholz
- 5 Rm. Eichen-Knüttel
- 51 Rm. Eichen-Reiserknüttel
- 10 Rm. anderes Laub- und Nadelholz
- 6 Rm. Nadelholz-Stockholz

Niedelbach, den 1. April 1918.

Der Bürgermeister
Ziemer.

Bekanntmachung.

Vom 1. April 1918 an wird bei Benutzung
von Schnellzügen anstelle der bisherigen Ergänzungs-
gebühr in Höhe vom 100 vom Hundert des tarif-
mäßigen Fahrpreises die Ergänzungsgebühr in der
Weise erhoben, daß

- a) zu einer Schnellzugfahrkarte im Preise bis
einschl. 5,30 Mk. (für Kinder 2,65 Mk.)
eine besondere Ergänzungs-karte zu 3,— Mk.
(für Kinder 1,50 Mk.)
- b) bei höheren Schnellzugfahrpreisen:
an Reisende in 1. Kl. zu einer Schnellzug-
fahrkarte 1. Kl. noch eine solche 2. Kl.,
an Reisende in 2. Kl. anstelle einer Schnell-
zugfahrkarte 2. Kl. eine solche 1. Kl.,
an Reisende in 3. Kl. anstelle einer Schnell-
zugfahrkarte 3. Kl. eine solche 2. Kl.
zusatzgeben wird.

Frankfurt (Main), den 28. März 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

Kommerische la

Hanna-Saatgerste

trifft allererstes Tage hier ein und wird gegen
Samlarien abgegraben.

Siegm. Lilienstein.

Junge Ziege mit Mutterlamm
zu verkaufen
Heinrich Schatz Jr.,
Westerfeld.

Schönes Simmentaler Zuchtrind
(14 Monate alt), von angestörter, guter Milch-
stammend, zu verkaufen.
1) **Heinrich Ott, Westerfeld.**

Um denjenigen Zeichnern auf die

VIII. Kriegsanleihe

die sofortige Lieferung von Stücken wünschen, entgegen zu kommen,
sind wir bereit für den zeichnenden Betrag Stücke der VI. Kriegsanleihe
sogleich abzugeben. Diese Stücke sind mit Zinscheinen per 2. Januar
1919 versehen, sodaß sich die Berechnung genau wie bei einer Zeichnung
auf VIII. Kriegsanleihe stellt. Die Bedingungen der VI. und VIII. Kriegs-
anleihe sind gleich.

Die Stücke sind bei sämtlichen Landesbankstellen erhältlich und können
auch durch alle Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse bezogen werden.

Der Betrag der auf diese Weise abgegebenen VI. Kriegsanleihen wird
von uns auf die neue Kriegsanleihe für unsere Rechnung voll gezeichnet.

**Direktion der
Nassauischen Landesbank.**

Emaillierte

Kochtöpfe, Casserolen,
Kaffeetöpfe, Suppenschüsseln,
Kaffeekoppchen, Reibeisen,
Milchkannen, Wassereimer,
Milcheimer,

ferner:

Irdene Kochtöpfe,
verzinkte Futtereimer,
Glaswaren, Steingutwaren,
Porzellanwaren

2) empfiehlt stets preiswert
Carl Volland, Bad Homburg,
Haushaltungsbazar,
neben der Post Telephon 482.

Klavierstimmer trifft Freitag, den
5. d. Mts., in Uffingen
ein und bittet, Bestellungen u. W. S. im Kreis-
blatt-Verlag abgeben zu wollen. (*)

Trüchtige Ziege
zu verkaufen. **Anton Wicht, Eiden.**

Ich danke herzlichst für die mir
zur Konfirmation meines Sohnes Karl
entgegengebrachten Glückwünsche.

Frau Emil Steinmetz 3er Ww.

Für die uns entgegengebrachten
Glückwünsche zur Konfirmation unseres
Sohnes Albert sagen wir hiermit innig-
sten Dank.

Georg Steinmetz u. Frau

Entlaufen: Grauer Pinscherhund, auf
den Namen „Bus“ hörend;
Wiederbringer Belohnung. Vor Ankauf wird
gewarnt. (*) **Fr. Lauer, Uffingen.**

Entlaufen: ein schwarzes Huhn.
(Kennzeichen: fehlende Krallen
am rechten Fuß. Gegen Belohnung abzugeben.
) **G. Seil.**



Ruhe sanft, du treues Herz,
Du hast den Frieden und wir den Schmerz.

Tief erschüttert und unerwartet erhielten wir die schmerzliche Nachricht, daß unser lieber, hoffnungsvoller Sohn, unser guter Bruder und Onkel

Heinrich Henrici

Pionier, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Kl.

in treuer Pflichterfüllung nach kaum vollendetem 20. Lebensjahre am 23. März sein junges Leben an der Westfront lassen mußte.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Familie Julius Henrici.
Johanna Kirsch Ww., geb. Henrici.
Martha Kirsch.

Usingen und Niederrad, den 2. April 1918.



Es ist bestimmt in Gottes Rat,
Daß man vom Liebsten, was man hat,
Ruß scheiden.

Beerdigungsanzeige.

Nach erfolgter Ueberführung in die Heimat findet die Beerdigung meines innigst geliebten, unvergesslichen Gatten, unseres treu sorgenden Vaters, unseres lieben Sohnes, Bruders, Schwiegersohnes, Schwagers und Onkels, des Landsturmmanns

Adolf Pauly

in einer Magazin-Fuhrparkkolonne,
gestorben den 17. Februar 1917 zu Wilna,

am Freitag, den 5. April, mittags 1 Uhr, auf hiesigem Friedhofe statt.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Emma Pauly, geb. Bach, und 3 Kinder.
Georg Konrad Pauly.
Familie Metzger Louis Bach.
Familie Lehrer Held.
Familie Wilhelm Pauly.
Familie Karl Pauly.
Frau Lisette Wolf, geb. Pauly.
Familie Wilhelm Dannewitz, Heizenberg.

Grävenwiesbach, den 2. April 1918.

Sofort gesucht:

Frauen und Mädchen für Akkord- und sonstige Arbeiten.

Verpflegungs- und Unterkunftsgelegenheit ist vorhanden.

Hedderheimer Kupferwerk und
Süddeutsche Kabelwerke, A.-G.
Frankfurt a. M., Werk: Hedderheim.

Guterhaltener Siegel-Spielzeugwagen

zu verkaufen (Kleinkindespielzeug)
*) Frau Borchers Dr. Ehlert, Münster.
Gebrauchte Fatterschneidemaschine
billig abgegeben. W. Bullmann, Düsseldorf.

Mädchen

*) all in form of a girl.
Aug. Reinhardt, Bad Sodenburg,
Bayerland 71.

Holz-Versteigerung.

Samstag, den 6. April d. J., vormittags 10 Uhr anfangend, kommt in der Wirtschaft Jung dahier aus den hiesigen Gemeindefeldungen, Distrikt Krennholz und Wolfsgarten, nachstehendes Holz zur Versteigerung:

Ruthholz:

2 Stück Eichenstämme von 2,79 fm.

(Schneidestämme, Schreiner- und Stäberholz)

16 Stück Eichenstämme von 7,27 fm.

1650 Stück Nadelholzstangen 1.-6. Kl.

Brennholz:

32 Nm. Nadelholz-Rüttel

2680 Buchen-Wellen.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Beistandmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Grabenbach, den 1. April 1918.

Der Bürgermeister.
Bangert.

*)

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 5. April d. J., mittags 1 Uhr anfangend, kommt auf dem Rathaus das hier folgende Holz zur Versteigerung:

Distrikt Sud-ropi und Petersplatz:

954 Stück Fichtenstangen 3r Kl.

955 " " 4r "

2200 " " 5r "

13475 " " 6r "

Sainten, den 28. März 1918.

Der Bürgermeister.
Kaltborn.

*)

Holzversteigerung.

Freitag, den 5. April d. J., vormittags 10 Uhr, kommt in hiesigem Gemeindefeld, Distrikt Rabunnen, Schöen Altenmark und Strichberg nachfolgendes Holz zur Versteigerung:

137 Nm. Buchen-Scheit und -Rüttel

5600 Stück Buchen-Wellen

56 Nm. Fichten-Scheit und -Rüttel

153 Nm. Fichten-Rüttelstangen

Gleberg, den 30. März 1918.

Der Bürgermeister.
Reil.

*)

Nutz- und Brennholz-Verkauf

Königl. Oberförsterei Neuweilnau

Montag, den 8. April cr., vorm. 10 Uhr im Bauhause „zur Linde“ zu Neuweilnau Schloß Grabenbach Dist. 26 Buchwald, 36, 39, 40 Schnepfenbach, 43, 46 Eiche, 48 B. Bomberg, Tot. Haupt u. Vornutzung.

Buchen: 876 Nm Scheit u. Rüttel, 80 Nm. Rüttelstangen, 5000 Wellen.

Nadelholz: 1600 St Stangen 4. bis 6. Kl., 35 Nm. Scheit u. Rüttel

Holz-Versteigerung.

Montag, den 8. April l. J., morgens 10 Uhr anfangend kommt im Saale des „deutschen Hauses“, hier, nachstehendes Holz aus den Distrikten 3, 5, 20 a und 26 zur Versteigerung:

221 Stück Nadelholzstangen 1. Kl.,

366 " " 2. Kl.,

638 " " 3. Kl.,

300 " " 4. Kl.,

13325 " armierte Wellen.

Die Wellen lauern an einer guten Abfahrt für Werra und Hüttenberg.

Brandobersdorf, den 1. April 1918

Sora, Bürgermeister.

*)

Kleesamen

und

Saatbohnen

emittiert

3)

B. Bernbach.

Zeichnet Kriegsanleihe